

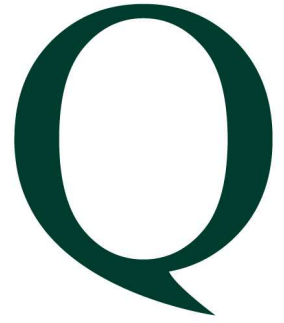
Allgemeine Geschäftsbedingungen QuoTec GmbH

I. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der QuoTec GmbH – (nachfolgend QuoTec und/oder Lizenzgeber genannt)

- a) Die QuoTec GmbH (Geschäftsführung Marion Wagenfeld) mit Sitz in Ratingen (nachfolgend QuoTec genannt) stellt dem Kunden die Leistungen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung. Sie gelten für alle bestehenden und künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die QuoTec liefert ihre Leistungen unter Zugrundelegung dieser AGB sowie ihren Preis- und Konditionenlisten. Die Bestellung bei QuoTec und die Annahme der Leistung bzw. Lieferung durch den Kunden gilt als Anerkennung dieser AGB, dem Software Servicevertrag und den Web Service AGB unter Verzicht auf widersprechende AGB. Dies gilt auch dann, wenn den entgegenstehenden AGB von QuoTec nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie durch QuoTec schriftlich anerkannt sind. In diesen Fällen gelten die QuoTec Bedingungen ergänzend. Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle zwischen der QuoTec und dem Kunden abgeschlossenen Verträge sowie ergänzend zu allen anderen Verträgen wie Software Servicevertrag und Web Service AGB und allen sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung getroffen werden.
- b) Der Kunde/Lizenznehmer bestätigt mit seiner Bestellung/Beauftragung an QuoTec, dass er über alle Leistungen ausreichend informiert wurde und Kenntnis über den Umfang aller bestellten und beauftragten Leistungen, die von der jeweiligen Bestellung/Auftrag an QuoTec betroffen sind, hatte/hat und das sich aus keiner der beauftragten Leistungen ein Recht auf Veränderungen an Funktionen, Features, Abläufen und Leistungen ableitet.
- c) Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Nebenabreden oder Zusicherungen, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.
- d) Soweit QuoTec sich zur Erbringung der angebotenen Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden. Ferner besteht zwischen den Kunden von QuoTec kein, allein durch gemeinsame Nutzung der Dienste begründbares, Vertragsverhältnis.

II. Leistungen

- a) Gegenstand eines Auftrages/Bestellung kann sein: Lieferung und Inbetriebnahme von Standardsoftware und Programmen, Lieferung und Inbetriebnahme von Individualsoftware und Programmen, Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte und Programme, Telefonische Beratung und Support, Schulung und Beratung am Einsatzort des Auftraggebers, Programmwartung, Erstellung von Programmträgern, Ausarbeitung von Organisationskonzepten, Global- und Detailanalyse sowie sonstige Dienstleistungen. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang, der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt, gegen gesonderte Berechnung, unabhängig von dem tatsächlichen Auftrag, erstellt QuoTec für Kunden die nötigen Lastenhefte und/oder Beschreibungen für Individualsoftware und individuelle Programmierungen an Standardsoftware.
- b) Lieferung, Installation und Inbetriebnahme von Systemsoftware und Software anderer Hersteller (Lizenzgeber) sind nicht geschuldet, auch dann nicht, wenn diese direkt mit dem Betrieb der Software/Leistungen des Lizenzgebers zu tun hat. Probleme, Fehlerbehebung, etc. im Zusammenhang mit Systemsoftware und Software anderer Hersteller (Lizenzgeber) sind ebenfalls nicht geschuldet, auch dann nicht, wenn der Kunde/Lizenznehmer mit QuoTec einen gültigen Software Servicevertrag hat.
- c) Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert der QuoTec zu melden, die um schnellstmögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, d.h., dass der Echtbetrieb nicht aufgenommen bzw. fortgesetzt werden konnte, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.
- d) Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die von der QuoTec gegen Kostenberechnung aufgrund der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Terminen- und Preisvereinbarungen führen. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene einer Programmabnahme der Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit, anhand der vom Auftraggeber akzeptierten Leistungsbeschreibung spätestens nach 10 Tagen, ab Lieferung durch den Auftraggeber.



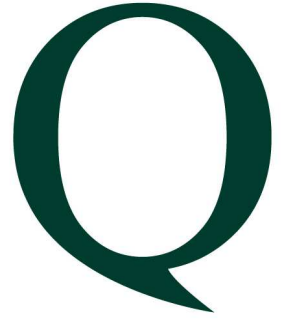
- e) Lässt der Auftraggeber einen Zeitraum von 10 Tagen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Standard-/ Individualsoftware mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Beim Einsatz der v.g. Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software ebenfalls als abgenommen.
- f) Sollte sich im Zuge der Inbetriebnahme herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch nicht möglich ist, ist die QuoTec verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung dafür, dass eine Ausführung möglich ist, kann die QuoTec die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist die QuoTec berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit der QuoTec angefallenen Kosten und Spesen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- g) Für den Fall, dass die vom Lizenznehmer/Kunden gemeldeten Probleme nicht im Rahmen der Fernwartung oder Hotline beseitigt werden können, erfolgt erforderlichenfalls die Vereinbarung eines Termins vor Ort. Die Kosten dieses Termins trägt der Lizenznehmer/Kunde. Die Kosten, für die vom Auftraggeber gewünschten Schulungen und Erklärungen, die nicht im Rahmen der Hotline erledigt werden können, trägt der Lizenznehmer/Kunde. Für v.g. gelten dabei die jeweils gültigen Tagessätze der QuoTec-Mitarbeiter zzgl. Reisekosten, Spesen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- h) Für den Fall, dass der Kunde/Lizenznehmer Dienste für Software/Hardware Beratung zu anderen Produkten/Leistungen als denen des Lizenzgebers in Anspruch nimmt, so sind diese Leistungen/Kosten vom Kunden/Lizenznehmer zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Es gelten dafür die jeweils gültigen Stunden- und Tagessätze von QuoTec. Termine vor Ort verstehen sich zzgl. Reisekosten, Spesen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- i) Grundsätzlich wird vom Kunden anerkannt, dass alle Termine vor Ort in den Räumen des Kunden, die QuoTec-Mitarbeiter nach Einladung des Kunden durchführen, zu den jeweils gültigen Stunden- bzw. Tagessätzen zzgl. der angefallenen Reisekosten und Reisespesen von QuoTec den Kunden in Rechnung gestellt werden. Das Gleiche gilt analog auch für die Dienste Dritter, die Termine im Auftrag von QuoTec in den Räumen des Kunden durchführen.

III. Konditionen und Zahlungsbedingungen

- a) Alle Angebote von QuoTec sind mit dem Ausstellungsdatum bindend und danach 10 Werktage freibleibend. Alle Preise verstehen sich in der im Angebot und Auftrag angeführten Währung zuzüglich der zurzeit gültigen Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer). Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die Preise verstehen sich ab Geschäftssitz der QuoTec. Sollten Kosten für einen Versand entstehen, so werden diese gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten von Programmträgern sowie Vertragsgebühren werden ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.
- b) Bei allen anderen Dienstleistungen (Lieferung, Installation, Inbetriebnahme, Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht von der QuoTec zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Anfahrts- und Übernachtungskosten werden dem Auftraggeber, nach den jeweils gültigen Sätzen, gesondert in Rechnung gestellt.
- c) Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Software / Software Schulungen Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist die QuoTec berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung, Rechnung zu legen.
- d) Alle Rechnungen der QuoTec sind innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei der QuoTec. Im Verzugsfalle ist die QuoTec berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die QuoTec berechtigt Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer). Die QuoTec ist berechtigt Teillieferungen und (oder) Teilrechnungen vorzunehmen, hier gelten die Bedingungen analog.

IV. Lieferung und Versand

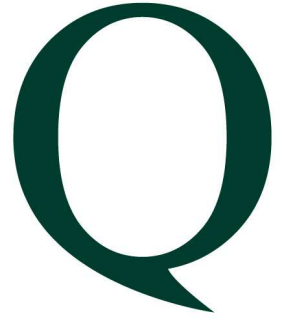
- a) Die QuoTec ist stets bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung bzw. Lieferung möglichst genau einzuhalten, Liefertermine sind für uns aber nicht verbindlich, es sei denn, dass ein Liefertermin ausdrücklich schriftlich bindend vereinbart wird.
- b) Die angestrebten Erfüllungstermine können auch nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von der QuoTec angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungspflicht im erforderlichem Masse nachkommt.
- c) Lieferung erfolgt nur, solange der Vorrat reicht.
- d) Verlangt der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die der QuoTec eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, obwohl die QuoTec diese Umstände nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum. Wird die QuoTec an der rechtzeitigen Vertragserfüllung, z.B. durch Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen bei ihr oder bei ihrem Zulieferer gehindert, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der Maßgabe, dass der Kunde nach Ablauf von einem Monat eine Nachfrist von sechs Wochen setzen kann.



- e) Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussper- rung oder auf sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von der QuoTec nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.
- f) Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er der QuoTec nach Ablauf der verlängerten Frist eine angemessene Nachfrist setzt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn die QuoTec nicht innerhalb der Nachfrist erfüllt. Wird der QuoTec die Ver- tragserfüllung aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so wird sie von ihrer Lieferpflicht frei.
- g) Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und In- formationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von der QuoTec nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug der QuoTec führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- h) Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist die QuoTec berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.
- i) Die Installation und Inbetriebnahme der gelieferten Software oder Programme obliegt grundsätzlich dem Auftraggeber. Für den Fall, dass die Parteien Lieferung, Installation und Inbetriebnahme durch die QuoTec schriftlich vereinbart haben, gilt folgendes: Aufstellung, Installation und Inbetriebnahme sind Dienstleistungen der QuoTec und werden daher gesondert zum Verkaufspreis der Software abgerechnet. Der Kunde ist verpflichtet, diejenigen Voraussetzungen zu schaffen, die der QuoTec für die Liefe- rung, Installation oder Inbetriebnahme des Kaufgegenstandes benötigt. Schafft der Kunde diese Voraussetzung trotz schriftli- cher Aufforderung und Fristsetzung von 4 Wochen durch die QuoTec nicht, so kann die QuoTec vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Nach Lieferung, Installation und Inbetriebnahme wird die QuoTec die Be- triebsbereitschaft der von ihr gelieferten Software oder Programme herstellen. Eine Funktionsprüfung obliegt dem Auftraggeber, der hierzu eine Frist von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt der Auslieferung hat. Teilt der Kunde der QuoTec nicht binnen dieser 10 Tage schriftlich mit, dass seine Leistungsprüfung Mängel ergeben hat, gilt der von QuoTec gelieferte Kaufgegenstand zum Zeit- punkt des Abschlusses der Testphase als mängelfrei.

V. Urheberrecht und Nutzung

- a) Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Zuliefererprodukte, Software, Dokumentationen etc.) und Rechte am geistigen Eigentum stehen ausschließlich der QuoTec bzw. dessen Lizenzgebern zu.
- b) Soweit der Lizenzgeber nicht selbst die Schutz-/Lizenzrechte an der Software oder Teilen davon besitzt, auch dann nicht, wenn sie zum Betrieb der Software des Lizenzgebers benötigt wird, so haftet allein der Lizenznehmer/Kunde bzw. derjenige, der die Software zum Betrieb auf seinen Computern installiert, für alle z.B. Lizenz- und Nutzungsrechte Dritter an diesen Produkten.
- c) Die Software des Lizenzgebers wird nicht verkauft sondern lizenziert. Der Lizenznehmer erhält mit dem Erwerb der Software nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger. Diese Lizenz erlaubt dem Lizenznehmer die Benutzung einer Kopie der Software auf einem Einzelcomputer unter der Voraussetzung, dass die Software zu jeder Zeit nur auf einem einzigen Computer verwen- det wird. Die Benutzung der Software bedeutet, dass die Software entweder in einem temporären Speicher (z. B. RAM) eines Computers oder auf einem permanenten Speicher (z.B. Festplatte, CD-ROM) geladen ist. Wenn Sie Mehrfachlizenzen für die Software erworben haben, dürfen Sie immer nur höchstens so viele Kopien in Benutzung haben, wie Lizenzen von Ihnen er- worben wurden. Sie benötigen keine zusätzliche Lizenz für eine Kopie der Software, die auf einem allgemein zugänglichen Speichermedium (z.B. Server) selbst installiert ist. Wenn die voraussichtliche Zahl der Benutzer der Software die Zahl der er- worbenen Lizenznehmer übersteigt, so muss der Lizenznehmer angemessene Mechanismen oder Verfahren bereithalten, um sicherzustellen, dass die Zahl der Personen, die diese Software gleichzeitig benutzen, nicht die Zahl der Lizenznehmer über- steigt.
- d) Der Lizenznehmer ist berechtigt von der Software eine Sicherungskopie anzufertigen, soweit dies dem üblichen Gebrauch ent- spricht. Zur Software gehörendes Schriftmaterial ist urheberrechtlich geschützt. Es darf weder vervielfältigt noch verbreitet wer- den.
- e) Das Recht zur Benutzung der Software hat ausnahmslos der Kunde, der im Software System als Lizenznehmer eingetragen ist. Die Weitergabe an Dritte kann nur mit schriftlicher Genehmigung der QuoTec und unter den Bedingungen der ursprünglichen Bestellungen und Verträge erfolgen. Der Missbrauch wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.
- f) Die Benutzung der Software auf mehreren Computern trotz fehlender Mehrplatzlizenz wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.
- g) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zurückzuentwickeln, zu zerlegen und zu deassemblieren.
- h) Die Software wird als einzelnes Produkt lizenziert. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Komponenten der Software zu trennen, um sie an mehr als einem Computer zu benutzen. Der Missbrauch wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.
- i) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Softwareprodukt zu vermieten oder zu verleasen oder unentgeltlich weiterzugeben.



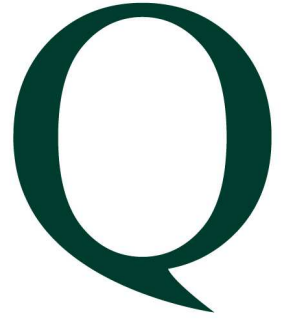
- j) Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Kunden gegen Kostenvergütung bei der QuoTec zu beauftragen. Kommt die QuoTec dieser Aufforderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadensersatz zur Folge.

VI. Eigentumsvorbehalt

- a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der QuoTec aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber in Haupt- und Nebensache Eigentum der QuoTec. Der Auftraggeber ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt.
- b) Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen hat der Kunde die QuoTec unverzüglich schriftlich zu unterrichten und hat Dritte auf den Eigentumsvorbehalt der QuoTec unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen. Für den Fall, dass der Kunde dennoch die Liefergegenstände veräußert und die QuoTec dieses genehmigen sollte, tritt der Kunde der QuoTec bereits mit Vertragsabschluss alle Ansprüche gegen seine Abnehmer ab. Der Kunde ist verpflichtet, der QuoTec alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

VII. Haftung und Haftungsbeschränkung

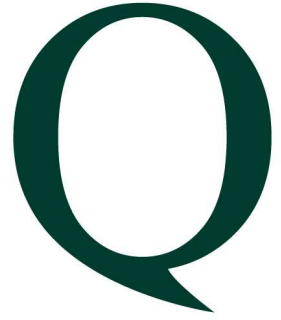
- a) QuoTec ist stets bemüht die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Schadensersatzansprüche aller Art, sowohl gegenüber QuoTec, als auch im Verhältnis zu deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sind hiermit aber ausdrücklich ausgeschlossen.
- b) QuoTec haftet auch nicht für die Nichterbringung und Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung, allen Formen und Ursachen von Ausfällen, allen Formen, Ursachen und Schäden von Datenverlusten. QuoTec haftet nicht für entgangenen Gewinn, nicht für indirekte Schäden und übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verluste an den gespeicherten oder übertragenen Daten auch dann nicht, wenn diese bei dem Kunden oder Dritten entstehen.
- c) QuoTec haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten. Für den Fall eines Datenverlustes ist der Kunde verpflichtet, die betreffenden Daten erneut unentgeltlich an QuoTec zu übermitteln.
- d) QuoTec haftet nicht für die vom Kunden publizierten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit noch Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Kunde rechtswidrig handelt, indem er die Informationen publiziert.
- e) Der Kunde erklärt sich bei Vertragsabschluss damit einverstanden, dass bei Ansprüchen Dritter auf Unterlassung bzw. nicht zweifelsfrei geklärt Rechte an den veröffentlichten Inhalten, der Zugriff von QuoTec gesperrt werden kann. QuoTec behält sich das Recht zur sofortigen Sperrung des Zugriffs vor, falls Inhalte publiziert werden, die öffentlichen Anstoß erregen, politisch extremistische Positionen vertreten, pornographisches Material enthalten, Personen verunglimpfen oder gegen geltendes Recht der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Länder verstoßen. Erbringt der Kunde den Beweis für die tatsächliche Unbedenklichkeit der Inhalte, wird das Angebot wieder freigeschaltet.
- f) QuoTec haftet, unabhängig von den Ursachen, nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durch den Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften.
- g) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die QuoTec nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen garantierter Eigenschaften, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt. Im Falle einer Inanspruchnahme der QuoTec aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung sowie unzureichendem oder gar keinem Computervirenschutz. Unzureichende Datensicherung bzw. Computervirenschutz liegen insbesondere dann vor, wenn der Kunde es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen. Die QuoTec weist ausdrücklich darauf hin, dass der Kunde seinen Datenbestand mit einem dem Stand der Technik entsprechendem Backup System (Datensicherung – Getrennte Speicherung von Kopien des Datenbestandes) täglich zu sichern hat. Geschieht dies nicht, wird eine Haftung für den Datenbestand des Kunden völlig ausgeschlossen. Weiterhin übernehmen wir keine Garantie für Datenverluste und Fehlfunktionen der Software, wenn diese durch manuell vorgenommene Änderungen an den zugänglichen Tabellenstrukturen und Tabelleninhalten entstanden sind. Siehe hierzu auch die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Web Service QuoTec GmbH“.



- h) Ein Anspruch wegen Sachmangels ist auch ausgeschlossen wegen:
 - 1) Der Richtigkeit der Angaben des Herstellers über die Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit einer von QuoTec empfohlenen Datenverarbeitungsanlage oder Software,
 - 2) Mängeln, mit denen einer von QuoTec empfohlenen Datenverarbeitungsanlage behaftet ist,
 - 3) Unternehmerischen Risiken, etwa aus getroffenen oder unterlassenen Entscheidungen von Fragen unternehmerischen Ermessens wie fehlerhafter Beurteilung der Marktsituation oder der Verkennung der Zweckmäßigkeit geschäftlicher Maßnahmen.
- i) Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren oder nicht anderweitig durch den Kunden nachweisbaren Softwarefehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte, außer diese erschwert die Analyse und die Beseitigung eines Sachmangels nicht
- j) Bei einfacher Fahrlässigkeit und soweit nicht anderweitig zwingend gesetzlich vorgeschrieben gilt: QuoTec haftet nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung insgesamt ist auf den Auftragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der 0,5maligen Nettovergütung pro Vertragsjahr. Die Haftung für sonstige entferntere Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
- k) Aus einer Garantieerklärung haftet QuoTec nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei einfacher Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Punkt l)
- l) Bei Verlust von Daten haftet QuoTec nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Vertragspartner erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von QuoTec tritt diese Haftung nur ein, wenn der Vertragspartner unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.
- m) Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Vertragspartners gegen QuoTec gelten Punkte l) bis Punkt n) entsprechend.
- n) Der Vertragspartner wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Vertragspartner anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Vertragspartner wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- o) Der Vertragspartner übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der QuoTec eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend §§ 377 HGB.

VIII. Gewährleistung, Wartung und Änderungen für Software

- a) Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie nicht innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung der vereinbarten Softwareleistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme schriftlich erfolgen.
- b) Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung auf Grund organisatorischer und programmiertechnischer Mängel, welche von der QuoTec zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos von der QuoTec durchgeführt.
- c) Kosten für Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von der QuoTec gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen und Erweiterungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
- d) Keine Haftung wird dafür übernommen, dass die Software für die Zwecke des Kunden geeignet ist und mit beim Anwender vorhandener Software, Hardware bzw. Peripherie Geräten zusammenarbeitet oder kompatibel ist.
- e) Der Kunde wird die Software unmittelbar nach der Lieferung untersuchen und der QuoTec offensichtliche Fehler schriftlich unverzüglich mitteilen, spätestens aber nach 10 Werktagen. Tritt ein Mangel auf, so sind in einer schriftlichen Mängelrüge der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels (z.B. Vorlage der Fehlermeldungen) machbar ist und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z.B. Angabe der Arbeitsschritte), geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit welche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen möglich ist.



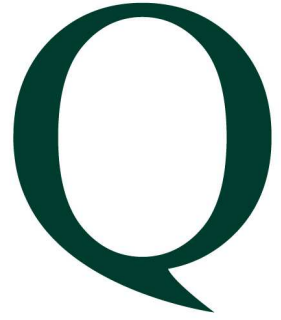
- f) Für Programme die durch eigene Programmierer des Kunden bzw. Dritte nachträglich verändert werden bzw. wurden, entfällt jegliche Haftung seitens der QuoTec. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Erweiterung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Erweiterung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.
- g) Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Kunde der QuoTec eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Der Kunde teilt QuoTec mit, welche Art der Nacherfüllung bzw. Verbesserung der gelieferten oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache er wünscht. Die QuoTec ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Kunden mit sich bringen würde. Zur Durchführung der Nacherfüllung für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel stehen der QuoTec zwei Versuche innerhalb der vom Kunden gesetzten Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder mindern. Das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Frist dem Kunden nicht zuzumuten ist. Wenn die Nacherfüllung unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert wurde, steht dem Kunden das Minderungs- bzw. Rücktrittsrecht sofort zu. Tritt ein Mangel auf, der Folge eines nicht korrekten oder nicht aktualisierten Treibers ist, so räumt der Kunde der QuoTec das Recht ein, einen funktionalen Treiber, binnen 10 Tagen ab Mitteilung an die QuoTec, nachzuliefern.
- h) Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen. Hat der Kunde die QuoTec wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel die QuoTec nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme der QuoTec grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, den der QuoTec entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- i) Die Lieferung von Handbüchern und Dokumentationen über das mit der Software ausgelieferte Schriftmaterial/Programmbeschreibung und die in die Software implementierte Benutzerführung und/oder Online-Hilfe hinaus, wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Im Fall einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang eines ausdrücklich zu liefernden Handbuches und/oder einer Dokumentation nicht getroffen, und die Lieferung einer Kurzanleitung ist ausreichend, es sei denn, dass die Parteien schriftlich weitere Spezifikationen vereinbart haben. Eine persönliche Beratung, durch einen oder mehrere Berater der QuoTec, ist grundsätzlich für den Kunden kostenpflichtig und wird gesondert von den Kosten für Software abgerechnet. Gegen gesonderte Berechnung kann die Benutzung einer E-Learning-Plattform bestellt werden. Die Lieferung einer Bedienungsanleitung in englischer Sprache ist zulässig, wenn der Vertragsgegenstand noch nicht für den jeweiligen Markt vollständig lokalisiert ist. Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand generell nur in englischsprachiger Version lieferbar ist.

IX. Rücktrittsrecht

- a) Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden, oder rechtswidrigem Handeln der QuoTec ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffendem Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.
- b) Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen, Transportsperren, nicht rechtzeitige Lieferung durch die Vorlieferanten der QuoTec sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit der QuoTec liegen, entbinden die QuoTec von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihr eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.
- c) Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung der QuoTec möglich. Ist die QuoTec mit dem Storno einverstanden, so hat sie das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 50% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu berechnen.

X. Vertraulichkeit Loyalität

- a) Die QuoTec und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.
- b) Die Vertragspartner verpflichten sich desweiteren zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, unterlassen.



XI. Beweisklausel

- a) Daten, die in elektronischen Registern oder sonst in elektronischer Form bei der QuoTec gespeichert sind, gelten als zulässiges Beweismittel für den Nachweis von Datenübertragungen, Verträgen und ausgeführten Zahlungen zwischen den Parteien.

XII. Schutzrechte

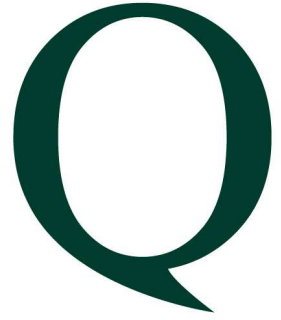
- a) Ohne ausdrückliche Genehmigung der QuoTec ist es dem Kunden nicht gestattet, die von der QuoTec erworbene Ware in Länder außerhalb der EG zu exportieren. Daneben hat der Kunde sämtliche einschlägige Exportbestimmungen, insbesondere diejenigen nach der Außenwirtschaftsverordnung sowie gegebenenfalls Regelungen nach US-Recht, zu beachten.

XIII. Export

- a) Der Kunde erkennt an, dass der Weiterverkauf jeglicher aus den USA importierter Produkte den Export-Kontrollbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt, die die Ausfuhr und Wiedereinfuhr von Hardware, Software, technischen Datenträgern und unmittelbaren Produkten von technischen Datenträgern einschließlich Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Produkte stehen, beschränken. Der Kunde ist damit einverstanden, dass er weder direkt noch indirekt aus den USA importierte Produkte, Informationen oder Dokumentationen, die damit im Zusammenhang stehen, in irgendwelche Länder bzw. an irgendwelche Endabnehmer exportiert oder weiterexportiert, ohne vorher die hierfür erforderliche Zustimmung von der hierfür zuständigen Behörde eingeholt zu haben. Erforderlich ist die Zustimmung des amerikanischen "Department of Commerce", Abteilung für die Verwaltung von Exportangelegenheiten oder einer vergleichbaren Stelle. Dasselbe gilt für alle Verwendungen seitens des Endabnehmers, die durch US-Bestimmungen beschränkt sind. Diese Bestimmungen beziehen sich insbesondere auf Länder, für die Beschränkungen gelten: Kuba, Haiti, Restjugoslawien (Serbien und Montenegro), Iran, Irak, Nordkorea, Syrien und Vietnam. Endabnehmer, für die Beschränkungen gelten: alle Endabnehmer, von denen der Kunde weiss oder die begründete Vermutung hat, dass die Produkte, die aus den USA importiert wurden, für den Entwurf, die Entwicklung oder die Produktion von Raketen bzw. in der Raketentechnik, im Zusammenhang mit Nuklearwaffen oder bei chemischen und biologischen Waffen verwendet werden. Endverbrauch, für den Beschränkungen gelten: jeglicher Gebrauch von Produkten, die im Zusammenhang mit dem Entwurf, der Entwicklung oder der Produktion von Raketen bzw. der Raketentechnik, im Zusammenhang mit Nuklearwaffen oder der Waffentechnik oder für chemische und biologische Waffen aus den USA importiert wurden.

XIV Sonstiges

- a) Wir behalten uns das Recht vor Produktänderungen, die ausschließlich der Verbesserung der von der QuoTec angebotenen bzw. entwickelten Produkte dienen, den Vertragszweck nicht gefährden und zumutbar sind, ohne Vorankündigung durchzuführen. In dem Zusammenhang können sich auch die Preise einzelner Produkte oder Dienstleistungen ändern.
- b) Alle, über die, in diesem Dokument aufgeführten hinausgehenden Leistungen sind nicht geschuldet, bedürfen gesonderter Vereinbarungen und sind gesondert zu vergüten. Dies kann etwa zusätzlich vereinbarte Einsätze vor Ort beim Kunden, Beratung und Unterstützung bei veränderter Software, Klärung von Schnittstellen zu Fremdsystemen, Installations- sowie Konfigurationsunterstützung betreffen.
- c) Vertragsergänzungen, Ergänzungen und Änderungen an allen AGBs von QuoTec entfalten nur Wirksamkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Der Kunde kann seine Rechte aus einer Geschäftsbeziehung mit der QuoTec nur mit schriftlicher Einwilligung der QuoTec abtreten.
- d) Eine Aufrechnung gegenüber der Kaufpreisforderung ist dem Kunden nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.
- e) Eine Fehlerbehebung bei Problemen mit der Technik, dem Handling und anderen Umständen, die dazu führen, dass Hardware- bzw. Softwareprodukte der QuoTec entweder gar nicht, oder aber nicht richtig dem Zweck dienend eingesetzt werden können unterhält QuoTec an allen Werktagen der BRD in Nordrhein-Westfalen von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine Support Hotline. Die Support Hotline ist unter Telefon: +49 (0)2102 – 100481-81 oder via E-Mail: support@quotec.de zu erreichen. Sollte die technische Hotline nicht erreichbar sein, werden Aufzeichnungsverfahren zur Entgegennahme von E-Mail Nachrichten eingesetzt. Die entsprechenden Kontaktdaten sind dem Kunden bekannt bzw. veröffentlicht unter: www.quotec.de
- f) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der nichtigen Bestimmungen dasjenige, was dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Nebenabreden sind nicht getroffen.



- g) Auf diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden rechtlichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Vorschriften des Deutschen Internationalen Privatrechtes anwendbar. Die Anwendung des Rechts eines dritten Staates einschließlich dessen Vorschriften zum Kollisionsrecht sowie auch die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausdrücklich ausgeschlossen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen nur schriftlich vereinbart werden. Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und allen Privatpersonen ist der Sitz der QuoTec GmbH. Die QuoTec GmbH kann den Kunden auch an dessen Sitz verklagen.
- h) Der Kunde ist verpflichtet, sich im Geschäftsverkehr in Fach- und Vertragsangelegenheiten an unten genannte Stellen zu wenden, sofern nicht für fachliche Fragen im jeweiligen Vertrag eine andere bzw. zusätzliche Ansprechstelle benannt wurde.
- i) QuoTec behält sich ausdrücklich das Recht vor Änderungen an diesen Bestimmungen vorzunehmen. Erkundigen Sie sich bitte in regelmäßigen Abständen nach dem aktuellen Stand.

QuoTec GmbH | Allscheidt 9 | 40883 Ratingen | Germany
Fon: +49 2102-100.481.0 | Fax: +49 2102-100.481.82
info@quotec.de | <http://www.quotec.de>

QuoTec GmbH, Stand: 01.01.2001 © Alle Rechte vorbehalten